Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung

Stadt Altenberg

Mit dieser Bekanntmachung wird die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) und die Grundstücke (Grundsteuer B) für das Jahr 2022 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt.

Die Grundsteuer-Hebesätze betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke

Grundsteuer A 305 %

b) für die anderen Grundstücke

Grundsteuer B 495 %

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren werden für das Jahr 2022 keine Grundsteuerbescheide versendet. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2022 zur Zahlung fällig. Kleinbeträge bis 15,00 € werden am 15.08.2022 mit ihrem Jahresbetrag fällig und Kleinbeträge von 15,01 € bis 30,00 € am 15.02.2022 und am 15.08.2022 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch machen (Jahreszahler), wird die Grundsteuer als Jahresbetrag am 01.07.2022 fällig.

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen aufgrund von Grundsteuermessbescheiden durch das zuständige Finanzamt im Laufe des Jahres 2022, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt.

Bei Steuerpflichtigen, die am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Steuerpflichtige, die nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, entrichten die jeweils fälligen Beträge bitte bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf das Konto der Stadtverwaltung Altenberg,

Bankverbindung:

Ostsächsische Sparkasse Dresden

IBAN: DE54 8505 0300 3010 0000 21

BIC: OSDDDE81XXX

Die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren sowie die Zahlung der Grundsteuer als Jahreszahler kann bei der Kämmerei, Abt. Steuern (035056 333-53/55) jederzeit beantragt bzw. widerrufen werden.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2022 zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, bei der Stadtverwaltung Altenberg, Kämmerei, Abt. Steuern, Platz des Bergmanns 2 in 01773 Altenberg schriftlich oder zur Niederschrift widersprochen werden.

Altenberg, 01.01.2022

Thomas Kirsten Bürgermeister

Weitere Mitteilungen zu den übrigen Abgabearten:

Abrechnungen zu Landpachten, Mieten, Erbbauzins und Pachten der Garagenstandorte werden nicht erstellt, da die Grundlage zur Zahlung dieser Abgabearten, der unterzeichnete Vertrag mit der Stadt Altenberg ist. Aus diesen Verträgen sind die Beträge mit den Fälligkeiten ersichtlich.

Sollten Sie zu diesen Regelungen der Festsetzung von Steuern und Abgaben für das Jahr 2022 noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung Altenberg, Kämmerei, Abt. Steuern, Frau Volkmann (Tel. 035056 333-55).